



Antrags-ABC für Investitionszuschüsse

Allgemeines

Gefördert werden Baumaßnahmen (Neubau und Sanierung) und Kauf (ohne Grunderwerb) von Vereinsgebäuden und Sportfreianlagen, die den satzungsgemäßen Zwecken der Vereine entsprechen. Besonderer Wert wird dabei auf einen ökologischen, energieeffizienten und ressourcenschonenden Umgang gelegt.

Die Maßnahmen müssen mit den Zielen der Sportentwicklungsplanung in Einklang stehen. Die Zielverträglichkeit wird im Antragsverfahren geprüft.

Bei Neubaumaßnahmen und Maßnahmen, deren Gesamtaufwand den Betrag von 100.000 € übersteigen, muss der Verein einen gesonderten Bedarfsnachweis erbringen. Er hat außerdem einen Kosten- und Finanzierungsplan über die Tragbarkeit und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme vorzulegen.

Antrag

Förderanträge sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Den Förderanträgen sind die vollständigen Unterlagen beizufügen.

Antragsfristen

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist ein Antrag vor Baubeginn. Dieser muss alle notwendigen Unterlagen (z.B. Baupläne, Kostenberechnung DIN 276, Flächenberechnung, Finanzierungsplan, Angebote) enthalten.

Antragsgebot

Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag. Die Anträge sind an die Stadt Karlsruhe zu richten. Die entsprechenden Formulare sind zu nutzen.

Baubeginn

Der Baubeginn darf erst nach Bewilligung des Antrages erfolgen.

Hintergrund: Das Schul- und Sportamt muss sich vor Baubeginn von dem bisherigen Zustand der Anlage überzeugen können. Deshalb ist es unumgänglich, einen Antrag vor Baubeginn zu stellen.

Hier ist das Antragsdatum von entscheidender Bedeutung.

Für Ausnahmen für einen Baubeginn nach Antragsstellung und vor Bewilligung des Antrags

⇒ Vorzeitiger Baubeginn

Bewilligung/Ablehnung

Die Entscheidung über einen Förderantrag ergeht schriftlich an die Antragstellerin oder den Antragsteller. Der Bescheid enthält Angaben über die Art, den Umfang und den Zweck der Förderung sowie die Bestimmungen über das Prüfungsrecht und die Vorlage eines Verwendungsnachweises.

Im Falle einer Ablehnung wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über den Grund der Ablehnung informiert.

Beginn und Ende der Maßnahme

Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von zwei Jahren mit der Baumaßnahme begonnen werden, ansonsten verfällt der Zuschuss. Das Vorhaben muss in der Regel innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn abgeschlossen sein.

Bewilligung durch Sportausschuss

Maßnahmen, deren Gesamtaufwand den Betrag von 10.000 € übersteigt, müssen im Sportausschuss beraten und im Gemeinderat genehmigt werden und sind deshalb rechtzeitig zu beantragen.

Eigenleistungen

Die Eigenleistungen des Vereins bei Bauvorhaben müssen seinen fachlichen Möglichkeiten entsprechen. Es muss eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten sichergestellt sein. Die Eigenleistungen sind in der Antragstellung detailliert darzustellen. Sie werden in einer Höhe von 15 € pro Arbeitsstunde bis zur Höhe des Eigenfinanzierungsanteils des Vereins anerkannt. Die Eigenleistungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Fragen

Rufen Sie uns gerne an!

Gewerbliche Nutzung

Vereinsanlagen, oder Teile davon, die gewerblich genutzt werden, werden nicht gefördert.

Haushaltsvorbehalt

Die Stadt Karlsruhe unterstützt die Karlsruher Sportvereine ideell, materiell und finanziell. Die in den Sportförderungsrichtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Informationspflicht

Der Zuschussempfänger hat der Stadt Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass derwendungszweck nicht erreicht wird,
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Inhalt und Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich der Beginn der Maßnahme verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben,
- ein Insolvenzverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- er beabsichtigt, seine inhaltliche Konzeption zu ändern,
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuschussempfängers ergeben.

Mindestaufwand (Bagatellgrenze)

Der förderfähige Mindestaufwand für einzelne Maßnahmen beträgt 1.000 €.

Mittelverwendung

Die Zuschüsse dürfen nur zur Erfüllung des jeweiligen Förderzweckes verwendet werden. Die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ist grundsätzlich durch einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu belegen.

Rechnungsbelege

Bitte reichen Sie uns mit dem Verwendungsnachweis Kopien der Rechnungsbelege einschließlich der Überweisungsbelege ein.

Rückforderung von Zuschüssen/Aufhebung der Bewilligung

Die Rücknahme und der Widerruf von Bewilligungen sowie die Rückforderung von bereits gewährten Zuschüssen richtet sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Baden-Württemberg.

Rückforderungen

Wird eine geförderte Sportanlage vor Ablauf von 25 Jahren verkauft oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt, die nicht den Sportförderungsrichtlinien entspricht, sind die erhaltenen Zuschüsse unter Berücksichtigung einer 4%igen jährlichen Abschreibung an die Stadt Karlsruhe zurückzuzahlen.

Subsidiaritätsprinzip

Die städtischen Zuschüsse an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller werden als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt. Es wird davon ausgegangen, dass eine angemessene Eigenbeteiligung durch die Zuschussempfängerin bzw. den Zuschussempfänger erfolgt.

Die städtische Bezuschussung ist abhängig von einer gesicherten Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme. Alle Möglichkeiten der Bezuschussung durch Dritte müssen ausgeschöpft werden.

Hierzu gehören insbesondere die Förderung durch den Badischen Sportbund, den Landessportverband Baden-Württemberg, die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union.

Sportanlagen außerhalb des Stadtkreises Karlsruhe

Sportanlagen von Karlsruher Vereinen, die außerhalb des Stadtkreises liegen, werden mit der Hälfte des Fördersatzes gefördert.

Unabweisbare Sofortmaßnahme

Eine unabweisbare Sofortmaßnahme liegt vor, wenn der Sportbetrieb ohne diese Maßnahme nicht aufrechterhalten werden kann.

Unterschrift

Damit auch bei Ihnen im Verein nichts daneben geht, benötigen wir auf allen offiziellen Dokumenten die Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandes.

Vorzeitiger Baubeginn

Mit dem Antrag für einen Investitionszuschuss kann ein vorzeitiger Baubeginn beantragt werden. Die Freigabe eines vorzeitigen Baubeginns wird von uns schriftlich bestätigt. Die Stadt Karlsruhe gibt keine Gewähr auf Zuschüsse für Maßnahmen, die vor Erteilung einer Bewilligung begonnen werden.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einer Kostenaufstellung, den Kostenbelegen und den dazu gehörenden Zahlungsnachweisen. Die Abrechnung von Maßnahmen ist bis zum 31. März des Folgejahres (Eingang bei der Stadt Karlsruhe) möglich.